

9. Bei Arbeiten mit laufendem Tauwerk hat jeder darauf zu achten, daß er nicht mit Armen oder Beinen in eine Taubucht gerät.
10. Bei Benutzung von zwei feststehenden Ladebäumen mit zusammengeschälten Windenläufern müssen die Außengeien durch Preventer, die auf die Baumnock aufzusetzen sind, verstärkt werden.
11. Wenn mit behelfsmäßigen Ladevorrichtungen, z. B. beim Löschen von Kohlen, gearbeitet wird, müssen alle Teile des Geschirrs täglich mindestens einmal genau auf ihren guten Zustand und ihre gute Befestigung hin untersucht werden.
12. Werden die Atmungsorgane durch die Ladung gefährdet, so müssen beim Laden und Löschen sowie beim Reinigen der Laderäume geeignete Atemschutzgeräte benutzt werden.
13. Das Rauchen in den Laderäumen und in der Nähe offener Ladeluken, ferner der Gebrauch offenen Lichtes in Räumen, in denen sich entzündbare Gase ansammeln können, ist verboten.

§ 70

(1) Gespleißtes Drahttauwerk darf als Windenläufer keine Verwendung finden.

(2) Windenläufer und Drahttauwerk sind möglichst in demselben Bogen, wie sie durch die Leitblöcke laufen, um die Windentrommel und rechtwinklig zur Mitte der Trommel aufzuwickeln. Hierbei ist bei Neubauten oder bei neuen Winden darauf zu achten, daß die Steuerung der Winden so erfolgen muß, wie in den Richtlinien für die Ausführung des Ladegeschirrs festgelegt ist. Vorläuferketten dürfen nicht so lang genommen werden, daß Spleißung und Schäkel in das Laderad geraten.

(3) Ein Reservewindenläufer ist auf jedem Kaufahrtschiffe außerhalb der Küstenfahrt mitzuführen.⁴⁵

(4) Die Enden des Windenläufers müssen mit der Trommel sachgemäß verbunden sein. Die Länge des Windenläufers ist so zu bemessen, daß beim Gebrauch stets noch genügend Törns auf der Trommel verbleiben.

(5) Das Einschlagen von Knoten in Windenketten und Windenläufer ist unzulässig und daher verboten.

Feuerschutzvorschriften

§ 71

Feuergefährliche Anstrichmittel

(1) Anstrichmittel, die leicht brennbare, flüchtige Stoffe, wie Benzol, Benzin enthalten, sind in festen, gut verschlossenen Behältern möglichst kühl aufzubewahren. In der Nähe des Aufbewahrungsortes sowie bei Arbeiten mit diesen Stoffen ist der Gebrauch von offenem Licht und Rauchen verboten. Werkzeuge, die zur Funkenbildung Anlaß geben, dürfen nicht verwendet werden.

(2) Feuergefährliche Farben, die nach dem Erhärten des Anstrichs noch leicht brennen, dürfen nicht verwendet werden.

§ 72

Feuergefährliche Gegenstände

Feuergefährliche Gegenstände, wie Filme, Feuerwerksgegenstände, Papierdekorationen u. a., die während der Reise gebraucht werden, müssen feuersicher aufbewahrt werden.

§ 73

Petroleum

(1) Petroleumtanks für den Bordbedarf dürfen sich nur in Räumen befinden, die durch das Tageslicht oder das Licht der allgemeinen Beleuchtung ausreichend erhellt sind. Bei der Entnahme von Petroleum aus den Tanks ist der Gebrauch von offenem Licht und das Rauchen verboten. In Lampenkammern dürfen Petroleumtanks nicht eingebaut werden.

(2) Petroleumtanks müssen mit Füll- und Entlüftungsrohren versehen sein, die bis über Deck hochzuführen sind. Entlüftungsrohre dürfen fehlen in kleinen Räumen, deren Türen direkt ins Freie führen. Im Maschinenraum genügt es, wenn das Entlüftungsrohr in das Maschinenraumoberlicht geführt wird, vorausgesetzt, daß die Mündung des Rohres höher als die Öffnung des Füllrohres liegt.

(3) Runde, gläserne Standrohre sind mit Schutzvorrichtungen zu versehen und am Tank absperrbar einzurichten. Der Hahn darf nur zeitweise zur Ermittlung des Inhalts geöffnet werden.

§ 74

Benzin

(1) Benzin, Benzol und ähnliche leicht brennbare, flüchtige Flüssigkeiten und Stoffe für den Bordbedarf, die einen Flammpunkt unter 21 ° C haben, dürfen nur auf dem freien Deck, vor Wärme geschützt, aufbewahrt werden. Tanks müssen mit Füll- und Luftrohr sowie mit Abzapfhahn oder -pumpe ausgestattet sein; das Luftrohr muß mit Sicherheitseinsätzen versehen sein.

(2) Kannen und andere tragbare Gefäße sind in besonderen, gut verschließbaren, gelüfteten Schränken oder Verschlügen unterzubringen, Fässer gut gehaltert auf dem freien Deck, vor Wärme geschützt, aufzubewahren.

(3) Die Aufbewahrungsstellen sind durch Schilder kenntlich zu machen:

„Vorsicht! Benzin!“

„Kein offenes Licht! Nicht rauchen!“

(4) Bei jedem größeren Aufbewahrungsraum ist ein geeigneter Feuerlöscher aufzustellen.

§ 75

Feuarbeiten an Gefäßen

Löt- und Schweißarbeiten dürfen an entleerten Behältern und Gefäßen, die leicht entzündliche Flüssigkeiten enthielten, nur vorgenommen werden, wenn sie vorher mit Wasser vollständig gefüllt und gereinigt wurden.

§ 76

Öfen

(1) Schiffsöfen sind sicher zu befestigen, sie dürfen nur mit Dämpferklappe versehen sein, die wenigstens eine Öffnung von einem Viertel des Quer-